

Finanzkommission

Antrag

Vom 12. Januar 2022

Nr. RG 0235/2021

**Gesetz über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19
(Covid-19-Härtefallgesetz)**

Zu Ziffer 1.1

§ 2 Absatz 1 Buchstabe b soll neu lauten:

b) die Durchführung von Rückforderungsverfahren gemäss § 10 f.

§ 2 Absatz 2 soll neu lauten:

² Im Zusammenhang mit kantonalen Unterstützungsbeiträgen ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

Zu Ziffer 1.3

Aufgrund der Anpassung der Zuständigkeit sind die Absätze 1 und 2 beinahe deckungsgleich. Entsprechend können sie zu einem einzigen Absatz zusammengefügt werden. Der bisherige Absatz 3 wird somit neu Absatz 2.

§ 4 (neu § 3) soll neu lauten:

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz insbesondere unterstützt vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung, vom Amt für Wirtschaft und Arbeit betreffend Arbeitslosenkasse und Arbeitsinspektorat, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt und von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und von den Zivilstandsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben.

² Das Volkswirtschaftsdepartement, das Steueramt, die Fachstelle Standortförderung, das Amt für Wirtschaft und Arbeit, das Amt für Finanzen, die zuständige Ausgleichskasse, die Zivilstandsämter, das kantonale Konkursamt und die Betreibungsämter können sämtliche Personendaten bearbeiten, die sie zur Erfüllung der Aufgaben gemäss diesem Gesetz benötigen.

Zu Ziffer 1.4

§ 5 Absatz 1 (neu § 4) soll neu lauten:

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement darf zur Missbrauchsbekämpfung Dritte beiziehen und mit diesen Leistungsvereinbarungen abschliessen. § 3 und § 5 sind analog anwendbar.

Zu Ziffer 1.5

§ 6 Sachüberschrift und Absätze 1-3 (neu § 5 Absätze 1-3) sollen neu lauten:

§ 6 Datenbekanntgabe an das Volkswirtschaftsdepartement

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, bei anderen Amtsstellen von Bund und Kantonen Daten zum betreffenden Unternehmen einzuholen oder diesen Amtsstellen Daten zum betreffenden Unternehmen bekannt zu geben, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgabe gemäss diesem Gesetz nötig ist.

² Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und den Zivilstandsämtern Auskünfte einzuholen, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz nötig ist.

³ Das Steueramt kann dem Volkswirtschaftsdepartement die für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte aus Steuerakten erteilen.

Zu Ziffer 1.6

Aufgrund der Anpassung der Zuständigkeit sind die §§ 6 und 7 beinahe deckungsgleich. Entsprechend werden die beiden Paragraphen zu einem einzigen Paragraphen vereinigt. § 7 ist daher zu streichen.

Zu Ziffer 1.7

Es ist ein bereits in der ursprünglichen Fassung vorhandener und nun festgestellter Fallfehler zu korrigieren.

§ 8 Absatz 1 (neu § 6) soll neu lauten:

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement ist berechtigt, dem Steueramt systematisch alle Unternehmen, welche Härtefallmassnahmen oder kantonale Unterstützungsmassnahmen erhalten haben, sowie den jeweils zugesprochenen Beitrag zu melden.

Zu Ziffer 1.9

Es ist ein bereits in der ursprünglichen Fassung vorhandener und nun festgestellter Fehler zu korrigieren.

§ 11 Absatz 1 (neu § 9) soll neu lauten:

¹ Das Steueramt ist berechtigt, dem Volkswirtschaftsdepartement über vermutlich zu Unrecht bezogene Leistungen gemäss diesem Gesetz von sich aus Meldung zu erstatten.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats (inkl. Änderungsantrag UMBAWIKO).

Für die Finanzkommission:

Präsident:	Aktuarin:
Matthias Borner	Beatrice Steinbrunner

Sprecher/in der Kommission: Daniel Probst

Die Stellungnahme des Regierungsrats folgt später.